

SATZUNG

für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuried (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom 22. Juni 2010

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 34 Abs.1 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz erlässt die Gemeinde Neuried folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG	3
§ 2 GRUNDSTÜCKSBEGRIFF / GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER	3
§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
§ 4 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT	5
§ 5 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG	6
§ 6 BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS- BENUTZUNGSZWANG	6
§ 7 SONDERVEREINBARUNGEN	6
§ 8 GRUNDSTÜCKSANSCHLUSS	7
§ 9 GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE	7
§ 10 ZULASSUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE	8
§ 11 HERSTELLUNG UND PRÜFUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGS- ANLAGE	9
§ 12 ÜBERWACHUNG	10
§ 13 STILLLEGUNG VON ENTWÄSSERUNGSANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK	12
§ 14 EINLEITEN IN DIE KANÄLE	12
§ 15 VERBOT DES EINLEITENS, EINLEITUNGSBEDINGUNGEN	12
§ 16 VERBOTENES VERHALTEN	14

§ 17 ABSCHIEDER	14
§ 18 UNTERSUCHUNG DES SCHMUTZWASSERS	17
§ 19 HAFTUNG	18
§ 20 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG	18
§ 21 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	19
§ 22 ANORDNUNG FÜR DEN EINZELFALL; ZWANGSMITTEL	19
§ 23 INKRAFTTRETEN	19

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Neuried mit Ausnahme der Buchendorfer Straße und des Forst Kasten.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde. Der Betrieb erfolgt als Trennsystem.
- (3) Öffentliche Wege und Straßenteile, welche die für befahrbare Wohnwege erforderliche Mindestbreite von 4,50 m nicht aufweisen, sowie Eigentümerwege werden mit einer Entwässerungsanlage der Gemeinde nicht versehen.
- (4) Grundstücksanschlüsse, die von der Gemeinde hergestellt wurden und vom öffentlichen Kanal abgehen, gehören, soweit sie auf öffentlichem Grund liegen, zur öffentlichen Entwässerungsanlage.
- (5) Grundstücksanschlüsse und Sammelrohrkanäle auf öffentlichem Grund, die nicht von der Gemeinde hergestellt wurden, können auf Antrag übernommen werden. Hierzu müssen zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Rohrmaterial Steinzeug
 - Mindestquerschnitt DN 150 bei Hausanschlüssen
 - Mindestquerschnitt DN 200 bei Sammelrohrkanälen
 - Ortbeton Schachtbauwerke mit BEGU-Abdeckung und Rahmen
 - Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze
 - Mängelfreiheit aller zu übernehmenden Einrichtungen
 - Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein (z.B. Verwurzungen)
 - Sammelrohrkanäle müssen in einer mit Spülfahrzeugen zugänglichen Trasse verlegt sein.

§ 2 **Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Schmutzwasser (Abwasser) ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, gilt nur dann als Schmutzwasser, wenn es im vorstehenden Sinn verunreinigt ist (z.B. Tankstellenflächen).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Niederschlagswasser ist kein Schmutzwasser im o.a. Sinne.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutzwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht oder zur Grundstücksgrenze.
Grundstücks- entwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Schmutzwassers dienen, einschließlich Kontrollschacht.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.
Manipulationsfläche	Teil einer Lagerungsgrundfläche, der zur einwandfreien Bewegung beim Ein- und Ausstapeln der Lagerungsgüter notwendig ist. Im Sinne dieser Satzung sind das insbesondere Betankungsflächen an Tankstellen, Abstellflächen von Fahrzeugreparaturwerkstätten, Fahrzeugwaschplätze, Zu- und Ausfahrten von Fahrzeugwaschanlagen und dergleichen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann, unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht für Niederschlagswasser kein Benutzungsrecht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Grundstücke, die über einen Privat- oder Eigentümerweg erschlossen sind. Die Kosten für die Herstellung der Sammelleitung tragen die Grundstückseigentümer.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, für unbebaute Grundstücke „blinde“ Hausanschlussleitungen zu verlegen. Anzahl und Lage der Anschlüsse werden mit dem Grundstückseigentümer in der Regel abgestimmt.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie von einem öffentlichen Kanal abgehen und auf öffentlichem Grund liegen, von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Mess-einrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält. Die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (5) Hat die Gemeinde einen Grundstücksanschluss auf Antrag übernommen, so erneuert, ändert und unterhält die Gemeinde diesen auf seine Kosten. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten Änderungen vornimmt.
- (6) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 2 Abs. 2 Verpflichteter weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehung der erstmaligen Beitragsschuld (§ 3 BGS-EWS) neu gebildet wurden.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird.

Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel an der Grundstücksgrenze) ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Schmutzwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen, Rückstauhöhe ist die Straßenhöhe gemessen an der Anschlussstelle.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde erhältlichen Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben und dreifach zur Prüfung einzureichen.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde überdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit auf Kosten der Verpflichteten zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerung sowie zu den Produktionsbereichen nichthäuslicher Abwässer zu gewähren. Der Verpflichtete hat zur Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Sammelrohrkanäle Maßnahmen der Gemeinde (z. B. Dichtheitsprüfungen) zu gestatten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und in sonstiger ihm zumutbarer Weise bei der Überwachung und Überprüfung mitzuwirken. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Für alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Erdreich oder in einer Bodenplatte ist der Gemeinde nach DIN-EN 1610 oder vergleichbaren anderen anerkannten Prüfverfahren nachzuweisen, dass sie wasserdicht sind. Dies gilt auch für bestehende Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Privatkanäle, an die neue Abwasserleitungen oder Privatkanäle angeschlossen werden. Führen diese Leitungen nur häusliches Abwasser, so genügt bei bestehenden Leitungen eine Wasserstandsprobe bis Rohrscheitel am höchsten Punkt der waagerechten Leitung. Auf Verlangen der Gemeinde ist die Dichtigkeitsprüfung oder die Kamerabefahrung in Gegenwart des Beauftragten der Gemeinde durchzuführen.
- (3) Wird bei der Überwachung oder der Überprüfung festgestellt, dass die Bauausführung, der Zustand der dabei verwendeten Baustoffe oder der Zustand der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage den Plänen, den Bestimmungen der Satzung oder den Erfordernissen der Betriebssicherheit nicht entsprechen, so können Sicherungs-, Ausbesserungs- oder Auswechslungsarbeiten oder die Baueinstellung angeordnet werden. Außerdem kann die Benützung der mangelhaften Entwässerungsanlagen untersagt und erforderlichenfalls deren Stilllegung oder Beseitigung verlangt werden.
- (4) Die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanäle müssen von den Verpflichteten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer periodisch auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersucht und festgestellte Mängel beseitigt werden. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde ein Nachweis des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen, der vom Unternehmen und vom Verpflichteten zu unterschreiben ist.

Dieser Nachweis ist vom Verpflichteten
 - a) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, alle 10 Jahre und
 - b) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche mit eigener Ableitung, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, alle 25 Jahre zu erbringen.
- (5) Für alle neu hergestellten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen im Erdreich oder in einer Bodenplatte ist der Gemeinde durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN-EN 1610 oder vergleichbaren anderen anerkannten Prüfverfahren nachzuweisen, dass sie wasserdicht sind.

Dasselbe gilt

- a) bei Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen, auch für nicht von der Änderung berührte Bereiche der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) für Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau öffentlicher Kanäle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden,
- c) für Privatkanäle, die neu hergestellt oder geändert oder an die neuen Abwasserleitungen oder Privatkanäle angeschlossen werden.

Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann die Gemeinde bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtigkeitsnachweis verlangen.

- (6) Der erstmalige Nachweis der Dichtheit, Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit bei bestehenden Abwasserleitungen im Sinne des Absatzes 5 muss erbracht werden:
 - a) bei Grundstücken, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt
 - für den Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage vor Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31.12.2004, wenn die Abwassereinleitung nach der Rechtsverordnung zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig ist,
 - für den übrigen Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum **31.12.2015**
 - b) bei allen übrigen Anwesen entsprechend den Regeln der Technik spätestens bis **31.12.2015**.
- (7) Die Gemeinde kann einen früheren Zeitpunkt zum Nachweis der Dichtheit, Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit (Abs. 6) festsetzen. Die gesetzte Frist darf bei Grundstücken, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, 12 Monate nicht unterschreiten.
- (8) Das mit den Arbeiten beauftragte Unternehmen muss fachlich geeignet sein. Als fachlich gelten die Unternehmen, die den Anforderungen des § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Durchführung der Dichtigkeitsprüfungen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.
- (9) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug einer dafür geltenden Rechtsverordnung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (11) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 -10 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben- und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Schmutzwasser einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle (soweit vorhanden) nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Im Regelfall wird jedoch Niederschlagswasser über Versitzgruben in den Untergrund versickert.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;

5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet werden, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.

11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Voraussetzungen des § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwemmende Öle und Fette enthält.
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des

Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird, oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16

Verbotenes Verhalten

- (1) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Gemeinde Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen, insbesondere die Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Kanalschachtdeckel zu öffnen, in einen Straßenkanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.
- (2) Werden Schutt, Kies, Sand, Schnee, Eis oder ähnliche Stoffe in der Nähe eines Kanals gelagert, so ist dafür zu sorgen, dass sie nicht in den Kanal gelangen können. Einsteig- und Entlüftungsschächte sind jederzeit freizuhalten.

§ 17

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Eigentümer von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der DIN-EN 858 Teil 2 und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zu betreiben.

- (3) Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist von einer sachkundigen Person durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:
- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
 - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
 - Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen - nach einer Generalinspektion entsprechend Abs. 5 erstmalig wieder nach 6 Monaten,
 - Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzabscheider (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen.

Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von Regenwasser, das mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist,
- Absicherung von Anlagen und Flächen beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten

können die Intervalle für die

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammraum

in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall an Schlamm und Leichtflüssigkeit und in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 6 Monate verlängert werden.

- (4) Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch sachkundiges Personal zu warten. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Eigenkontrolle (Abs. 2) sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist sowie auf Beschädigung, Reinigung oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich,
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von Regenwasser, das mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist,
- Absicherung von Anlagen und Flächen beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten

können die Intervalle der Wartung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und ausgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

- (5) Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entsorgen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild und in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Der Schlamm muss spätestens entsorgt werden, wenn der Schlammammelraum voll ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in oder auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Die Abscheideranlage ist wieder mit Wasser zu füllen, das den Bestimmungen des § 15 entspricht.

- (6) Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vollständiger Entleerung und Reinigung durch eine fachkundige Person, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion). Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft und erfasst werden:

- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage und den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage,
- Zustand von Einbauteilen, von vorhandenen Innenbeschichtungen und elektrischen Einrichtungen,
- Tarieren der selbsttätigen Verschlusseinrichtung,
- Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).

Es ist ein Prüfbericht anzufertigen, in dem die geprüften Punkte, die technischen Daten der Anlage und Mängel festzuhalten sind. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- (7) Leichtflüssigkeitsabscheider im Erdreich sind alle 5 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Frei aufgestellte Anlagen können durch Sichtprüfung geprüft werden. Die Dichtheitsprüfungen sind in Anlehnung an DIN-EN 1610 mittels Wasser oder Luft durchzuführen. Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage einschließlich Schlammfang ist bis Oberkante Abdeckung auf Dichtheit zu prüfen.

Vor der Dichtheitsprüfung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die vollständige Entleerung und gründliche Reinigung aller Anlagekomponenten,
- der Ausschluss des Zuflusses von Wasser,
- die visuelle Begutachtung des baulichen Zustandes der Anlagekomponenten, einer vorhandenen Beschichtung und des Schachtaufbaus einschließlich Fugen.

Die Prüfdauer beträgt 1 Stunde.

Die Abscheideranlage einschließlich der Schachtaufbauten muss dicht sein. Sie gilt als dicht, wenn kein Wasserverlust feststellbar ist. Dauer, Art und Ergebnis der Dichtheitsprüfung sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren.

Die Dichtheitsprüfung ist in Gegenwart des Beauftragten der Gemeinde durchzuführen.

- (8) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung von Mängeln zu dokumentieren sind.
- (9) Betriebstagebücher, Prüfberichte und Entsorgungsbelege sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.
- (10) Sachkundig sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sachgerecht durchführen.

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, in ihrem Aufgabengebiet nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

- (11) Ist der Eigentümer einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nicht zugleich deren Besitzer, so treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 10 auch den Besitzer der Anlage.

§ 18

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Die Gemeinde kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn die Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 9 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen.
Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 Abs. 4 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Diese Leitungen sind, soweit sie auf Privatgrundstücken verlegt wurden, dinglich zu sichern.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der im § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 Abs. 4 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 22 **Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuried vom 25.07.1994 sowie die Änderungssatzung hierzu vom 13.12.1996 außer Kraft.

Neuried, den 24. Juni 2010

Gemeinde Neuried


Ilse Weiß
1. Bürgermeisterin

